Ausgabe 2/2025

ETL Steuertipps für Unternehmer

ETL | Depesche

Der Investitionsbooster kommt

Mit einer wieder eingeführten degressiven Abschreibungsmöglichkeit und einer Turboabschreibung für Elektrofahrzeuge will die neue Bundesregierung die Investitionstätigkeit fördern und die Wirtschaft stärken. Ab 2028 werden der Körperschaftsteuer- und der Thesaurierungssteuersatz schrittweise abgesenkt.

Seite 2 und 3

Schonfrist ist abgelaufen

Alle nach dem 30. Juni 2025 angeschafften elektronischen Aufzeichnungssysteme, mit denen auch bare Geschäftsvorfälle verwaltet werden können, müssen innerhalb eines Monats elektronisch an die Finanzverwaltung gemeldet werden. Für alle am 30. Juni 2025 im Unternehmen vorhandenen Kassensysteme endete die Schonfrist für die Mitteilungspflicht am 31. Juli 2025.

Seite 4

Steuererklärung auf dem Bierdeckel

Der wissenschaftliche Beirat des Wirtschaftsministeriums hat in einem Gutachten Möglichkeiten zur Vereinfachung des Einkommensteuerrechts am Beispiel der Werbungskosten für Arbeitnehmer aufgezeigt. So könnte eine Arbeitstagepauschale die bisherigen Abzugsbeträge und Pauschalen ersetzen.

Seite 7

Selbständig oder abhängig beschäftigt

Honorarlehrkräfte, die z. B. an Musik- oder Volkshochschulen unterrichten, sind grundsätzlich sozialversicherungspflichtig beschäftigt und nicht selbständig tätig. Damit sich Bildungseinrichtungen auf die Grundsatzentscheidungen des Bundessozialgerichts einstellen können, gewährt der Gesetzgeber bis Ende 2027 eine Übergangsregelung.

Seite 9

Der Investitionsbooster kommt

Bundesregierung will mit höheren Abschreibungen die Wirtschaft stärken

Union und SPD haben ihren Koalitionsvertrag mit „Verantwortung für Deutschland" überschrieben. Mit dem „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland" sollen die ersten Vorhaben umgesetzt werden. Steuerliche Abschreibungen sollen zu einem Investitionsbooster führen und die Wirtschaft stärken.

Degressive Abschreibung wieder möglich

Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird zeitlich begrenzt wieder eingeführt. Die Regierung erhofft sich damit eine erhöhte Rentabilität von Investitionen und eine Stärkung der Liquidität der Unternehmen insbesondere in der unmittelbaren Phase nach der Investition.

Die degressive Abschreibung kann für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft oder hergestellt worden sind, anstelle der linearen Abschreibung in Anspruch genommen werden. Der dabei anzuwendende Prozentsatz beträgt höchstens das Dreifache der linearen Abschreibung und maximal 30 %.

Die Option zur degressiven Abschreibung muss im Jahr der Anschaffung des Wirtschaftsguts erfolgen. Ein Wechsel von der linearen Abschreibung zur degressiven Abschreibung ist nicht zulässig. Zur linearen Abschreibung kann hingegen jederzeit gewechselt werden. Die Option kann für jedes Wirtschaftsgut einzeln ausgeübt werden.

Hinweis: Welche Abschreibungsmethode am besten ist, hängt von vielen Faktoren, wie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts, der tatsächlichen Nutzungsdauer im Unternehmen und dem Gewinn ab. Ihr Steuerberater wird mit Ihnen die optimale Abschreibung finden.

Turbo-Abschreibung für Elektrofahrzeuge

Für reine Elektrofahrzeuge, die im Zeitraum 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2027 neu angeschafft werden, wurde eine spezielle Abschreibung eingeführt. Sie gilt für alle Fahrzeuge, unabhängig von ihrer Fahrzeugklasse. Damit sind neben Personenkraftwagen z. B. auch Elektronutzfahrzeuge, Lastkraftwagen und Busse begünstigt. Bei der Abschreibung wird von einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von sechs Jahren ausgegangen. Eine Kumulierung mit Sonderabschreibungen und ein Wechsel der Abschreibungsart sind nicht zulässig.

Die Abschreibungssätze sind wie folgt gestaffelt:

Jahr	AfA-Satz
Jahr der Anschaffung	75 %
Jahr 2	10 %
Jahr 3	5 %
Jahr 4	5 %
Jahr 5	3 %
Jahr 6	2 %

Tipp: Die 75 %-Abschreibung im Anschaffungsjahr ist unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt in vollem Umfang möglich. Dies gilt auch, wenn das Elektrofahrzeug erst Ende Dezember angeschafft wird.

Begünstigte Privatnutzung von E-Autos wird ausgeweitet

Für die private Nutzung betrieblicher Fahrzeuge ist eine Nutzungsentnahme zu versteuern. Bei reinen E-Autos ist für die Berechnung der Nutzungsentnahme der Bruttolistenpreis nur zu einem Viertel anzusetzen. Dies gilt für E-Autos, die nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2031 angeschafft werden und wenn der Bruttolistenpreis nicht mehr als 70.000 Euro beträgt. Für Elektrofahrzeuge, die nach dem 30. Juni 2025 angeschafft werden, kann die begünstigte Bewertung der Privatnutzung auch für E-Autos mit Bruttolistenpreisen bis zu 100.000 Euro angewendet werden. Die Regelung gilt analog für Arbeitnehmer, denen ein Dienstfahrzeug auch zur privaten Nutzung überlassen wird.

Steuersenkungen erst später

Die Koalition plant auch Senkungen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Im Koalitionsvertrag lässt sich allerdings nur die Absichtserklärung finden, dass die Einkommensteuer für kleine und mittlere Einkommen zur Mitte der Legislaturperiode gesenkt werden soll. Die Abschaffung des Solidaritätszuschlags ist nicht beabsichtigt. Damit müssen Steuerpflichtige mit höheren Einkommen und Kapitalgesellschaften weiterhin Solidaritätszuschlag zahlen. Gleiches gilt für Kapitaleinkünfte, die der Abgeltungsteuer unterliegen, bei der Thesaurierungssteuer sowie bei lohnsteuerpauschalierten Einkünften.

Senkung der Körperschaftsteuer ab 2028

Die Körperschaftsteuer in Höhe von derzeit 15 % soll in fünf Schritten um jeweils einen Prozentpunkt bis auf 10 % gesenkt werden. Dies wird bereits im Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm geregelt. Der Steuersatz von 15 % soll allerdings weiterhin bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2027 gelten.

Jahr	Körperschaftsteuersatz
bis 2027	15 %
2028	14 %
2029	13 %
2030	12 %
2031	11 %
ab 2032	10 %

Hinweis: Von der Absenkung der Körperschaftsteuer können Unternehmen aller Branchen profitieren, die in der Rechtsform einer GmbH oder Aktiengesellschaft betrieben werden oder als Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft zur Körperschaftsteuer optiert haben.

Thesaurierungssteuersatz wird gesenkt

Um insbesondere Einzelunternehmen, deren Einkünfte nicht der Körperschaftsteuer unterliegen, nicht zu benachteiligen, soll die sogenannte Thesaurierungsbesteuerung verbessert werden. Dabei unterliegen die nicht entnommenen Gewinnanteile eines Wirtschaftsjahres nicht dem (höheren) persönlichen Steuersatz, sondern einem ermäßigten Steuersatz. Der Thesaurierungssteuersatz für Gewinneinkünfte soll in drei Stufen von derzeit 28,25 % auf 25 % sinken. Der Steuersatz für die Nachversteuerung der späteren Entnahme bleibt mit 25 % allerdings unverändert.

Jahr	Thesaurierungssteuersatz
bis 2027	28,25 %
2028	27 %
2029	27 %
2030	26 %
2031	26 %
ab 2032	25 %

Hinweis: Die Thesaurierungsbesteuerung können Einzelunternehmen und Personengesellschaften beantragen, vorausgesetzt, sie ermitteln ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich. Unternehmen, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, können keine Thesaurierungsbesteuerung beantragen.

Weitere Steuervereinfachungen geplant

Der Koalitionsvertrag sieht weitere Steueränderungen vor, beispielsweise die dauerhafte Erhöhung der Entfernungspauschale auf 0,38 Cent je Entfernungskilometer, steuerfreie Zuschläge für Überstunden bei Vollzeittätigkeit, die geplante Steuerfreiheit von Einnahmen von bis zu 2.000 Euro monatlich für Rentner oder auch die angekündigten Regelungen zur Wiedereinführung der Agrardiesel-Rückvergütung. Es bleibt abzuwarten, welche dieser Vorhaben noch umgesetzt werden und wann die Bundesregierung dafür Gesetzentwürfe vorlegt.

Bild: iStock I Oleksandr Filon

Schonfrist ist abgelaufen

Für elektronische Aufzeichnungssysteme besteht eine Mitteilungspflicht

Seit 1. Januar 2025 ist das elektronische Mitteilungsverfahren für Kassensysteme startklar. Mitteilungspflichtig sind alle elektronischen Aufzeichnungssysteme, mit denen auch bare Geschäftsvorfälle verwaltet werden können. Das sind Systeme, die vor einigen Jahren bereits zwingend mit einer Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) nachgerüstet werden mussten. Die Mitteilungspflicht bezieht sich nicht nur auf neu angeschaffte Kassensysteme, sondern auf alle im Unternehmen genutzten (Alt-)Systeme. Meldepflichtig sind alle angeschafften, gemieteten und geleasten Kassensysteme (auch, wenn nur kurzzeitig).

Das Finanzamt hatte zwar noch eine Schonfrist eingeräumt. Doch diese ist spätestens am 31. Juli 2025 abgelaufen.

Achtung: Neben der Anschaffung eines mitteilungspflichtigen Systems sind auch Korrekturen (z. B. Austausch der TSE) oder dessen endgültige Außerbetriebnahme zu melden.

Es gelten folgende Fristen:

Anschaffung	bis 30.06.2025	**Anmeldung**	bis 31.07.2025
	ab 01.07.2025		innerhalb eines Monats

Außerbetriebnahme	bis 30.06.2025	**Abmeldung**	bis 31.07.2025, sofern vorher angemeldet wurde
	ab 01.07.2025		innerhalb eines Monats

Meldepflichtige Kassensysteme

Unter die Mitteilungspflicht fallen klassische Registrier- und Cloudkassen sowie Softwaresysteme (beispielsweise in Hotels und Arztpraxen) mit integriertem Kassenmodul. Seit 2024 gehören auch Taxameter und Wegstreckenzähler dazu.

Zu übermittelnde Daten

1. Name des Steuerpflichtigen
2. Steuernummer des Steuerpflichtigen
3. Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung
4. Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
5. Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme
6. Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
7. Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
8. Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems

Hinweis: Die Meldung muss je Betriebsstätte erfolgen. Zudem sind bei jeder Meldung immer sämtliche sich in der Betriebsstätte im Einsatz befindlichen mitteilungspflichtigen Systeme aufzuführen.

Wege zur Umsetzung der Kassenmeldung

Für die elektronische Übermittlung der zu meldenden Daten hat die Finanzverwaltung mit dem ELSTER-Portal und einer Schnittstelle für Datenübermittler lediglich zwei Wege vorgesehen.

Daraus ergeben sich die folgenden Varianten:

- Unternehmer registrieren sich selbst im ELSTER-Portal, erfassen die erforderlichen Daten dort und senden die Meldung selbst an das Finanzamt.
- Unternehmer sprechen ihren Kassenhersteller/-händler an, ob dieser die Vervollständigung der zu meldenden Daten in ihrem Kassensystem sowie die anschließende Übermittlung der Daten an das Finanzamt in seinem System vornehmen kann.
- Unternehmer beauftragen ihren Steuerberater oder einen anderen externen Dienstleister mit der Erstellung der Meldung. Dafür müssen alle hierfür benötigten Daten und Informationen (möglichst digital) zur Verfügung gestellt werden.

Tipp: Prüfen Sie, ob Sie Ihren Mitteilungspflichten nachgekommen sind. Bis zum 31. Juli 2025 mussten die Daten für alle vor dem 1. Juli 2025 angeschafften meldepflichtigen Systeme übermittelt werden. Stimmen Sie die Prozesse in Ihrem Unternehmen so ab, dass Sie auch künftig die Mitteilungspflichten erfüllen, denn für nach dem 30. Juni 2025 angeschaffte (bzw. gemietete, geleaste) Aufzeichnungssysteme gilt jeweils die gesetzliche Frist von einem Monat nach Anschaffung. Innerhalb eines Monats sind auch Änderungen der Verhältnisse oder die endgültige Außerbetriebnahme zu melden.

Bei Verstößen droht Zwangsgeld

Das Finanzamt kann gesondert zur Meldung auffordern und dabei ein Zwangsgeld androhen. Wer dann seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt, muss das Zwangsgeld bezahlen. Wer gegen die Mitteilungspflicht verstößt, gerät auch in das Visier seines Finanzamtes. Im Rahmen von Betriebsprüfungen drohen dann möglicherweise Hinzuschätzungen.

Hinweis: Bei Fragen zur Mitteilungspflicht für elektronische Aufzeichnungssysteme können Sie uns gern ansprechen und uns auch mit der Erstellung der Meldung beauftragen.

Schnelle Mahlzeit – aufwendige Steuerberechnung

Food-and-Paper-Methode auf dem Prüfstand des BFH

Gerade in Großstädten oder auch im Urlaub greifen viele Menschen unterwegs schnell zu einem Sparmenü im Schnellrestaurant. Diese Menüs bestehen meist aus einer Speise und einem Getränk zu einem günstigen Gesamtpreis. Doch steuerlich ist das Ganze komplizierter: Speisen außer Haus unterliegen dem ermäßigten Steuersatz (7 %), Getränke hingegen dem Regelsteuersatz (19 %). Deshalb muss der Menüpreis aufgeteilt werden. Wie die Aufteilung erfolgen kann bzw. muss, das hat kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Ausgangspunkt

In dem entschiedenen Fall nutzte ein Schnellrestaurant zur Umsatzsteueraufteilung des Sparmenüs die sogenannte Food-and-Paper-Methode. Dabei richtet sich die Aufteilung des Gesamtpreises nach dem Wareneinsatz der einzelnen Komponenten – also danach, wie viel die einzelnen Bestandteile das Unternehmen im Einkauf kosten.

Bei einer Außenprüfung bemängelte das Finanzamt diese Vorgehensweise und nahm stattdessen die Aufteilung nach dem Verhältnis der Einzelverkaufspreise vor. Das bedeutet: Wenn Speise und Getränk einzeln verkauft werden, dient ihr regulärer Einzelverkaufspreis als Grundlage für die Aufteilung.

Daraufhin klagte der Unternehmer. Den Rechtsstreit entschied letztlich der BFH.

Entscheidung des BFH

Ausnahmen zur Einzelverkaufspreis-Methode, wie z. B. die Food-and-Paper-Methode seien nur erlaubt, wenn sie zu wirtschaftlich sinnvollen und realitätsnahen Ergebnissen führen. Der BFH erläuterte, dass es in bei der Food-and-Paper-Methode zu wirtschaftlich unsinnigen Ergebnissen kommen kann. Diese Methode führte dazu, dass teilweise in einem Menü der Preis eines Lebensmittels mit einem hohen Wareneinsatz (zum Beispiel eines Burgers) deutlich über dem Einzelverkaufspreis lag.

Beispiel:

Ein Sparmenü wird für 6 Euro angeboten, bestehend aus:

- Getränk (19 % Umsatzsteuer): Einzelverkaufspreis 4 Euro, Wareneinsatz 1 Euro
- Speise (7 % Umsatzsteuer): Einzelverkaufspreis 3 Euro, Wareneinsatz 2 Euro

Aufteilung nach der Food-and-Paper-Methode:

- Wareneinsatz: Getränk: 1 Euro / Speise: 2 Euro (insgesamt 3 Euro)
- Verhältnis des Wareneinsatzes: 1:2

Aufteilung des Gesamtpreises (6 Euro):

- Getränk: (⅓ von 6) = 2 Euro (19 % Umsatzsteuer)
- Speise: (⅔ von 6) = 4 Euro (7 % Umsatzsteuer)

Der Preisanteil des Burgers im Sparmenü beträgt 4 Euro. Der Einzelverkaufspreis laut Karte beträgt jedoch nur 3 Euro. Dies ist laut BFH realitätsfern und daher kein sachgerechtes Ergebnis.

Weitere Kritik des BFH

Der BFH bemängelte auch, dass Änderungen bei Einkaufspreisen für die Aufteilung der Preise sofort berücksichtigt wurden, obwohl die Neuware in der Regel erst eine Woche später in den Filialen zum Verkauf kam. Dadurch entstünden ebenfalls keine sachgerechten Ergebnisse.

Fazit: Die Food-and-Paper-Methode ist nicht generell unzulässig, aber sie muss genauso sachgerecht und nachvollziehbar sein, wie die Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen. Unternehmer, die diese Methode bislang nutzen, sollten prüfen, ob die vom BFH genannten Anforderungen erfüllt bzw. entsprechende Mängel ausgeschlossen sind. Andernfalls wird das Finanzamt bei der Umsatzsteuerfestsetzung eine andere Aufteilungsmethode (nach Einzelverkaufspreisen) zugrunde legen.

Bild: iStock | Federico Marinic

Pauschbeträge ersparen Einzelaufzeichnungen

Was Unternehmer bei Warenentnahmen beachten müssen

Der morgendliche Kaffee, der Snack vom Buffet, die Tiefkühlpizza für das Abendessen, Milch und Mineralwasser – für Einzelhändler oder auch Gastronomen gehört es zum Alltag, Lebensmittel, Getränke oder andere Waren aus dem Betriebsvermögen für den Eigenbedarf zu entnehmen. All das interessiert aber auch das Finanzamt, denn es handelt sich dabei um sogenannte „unentgeltliche Wertabgaben", die den steuerlichen Gewinn nicht mindern dürfen.

Nach dem Umsatzsteuergesetz ist jeder Unternehmer verpflichtet, alle Entnahmen für außerbetriebliche Zwecke zu dokumentieren. Dabei muss er nicht nur jeden Einzelwert erfassen, sondern auch prüfen, ob die Ware dem Regelsteuersatz von 19 % oder dem ermäßigten Steuersatz von 7 % zuzuordnen ist, die Umsatzsteuer korrekt berechnen und die Entnahme in der Buchhaltung dokumentieren. Das ist ein hoher Aufwand für alltägliche Vorgänge und in der Praxis nur schwer umsetzbar, insbesondere wenn regelmäßig kleinere Mengen für den privaten Bedarf mitgenommen werden.

Erleichterung durch Pauschalen

Um das Ganze etwas zu vereinfachen, können Unternehmer für die Entnahmen auch Pauschbeträge ansetzen. Diese stellt das Bundesfinanzministerium (BMF) jährlich für bestimmte Gewerbezweige zur Verfügung. Diese Werte basieren auf den durchschnittlichen Ausgaben privater Haushalte für Lebensmittel und Getränke und gelten pro Person und Jahr. Sie setzen sich aus einem Teilbetrag mit ermäßigtem und einem mit regulärem Steuersatz zusammen. Für Kinder von 2 bis 12 Jahren ist der halbe Pauschalwert anzusetzen, für Kinder bis 2 Jahre entfällt der Ansatz.

Pauschbeträge 2025

Gewerbezweig	7 % Umsatzsteuer	19 % Umsatzsteuer	insgesamt
Bäckerei	1.633 €	209 €	1.842 €
Fleischerei/Metzgerei	1.453 €	555 €	2.008 €
Gaststätte mit Abgabe kalter Speisen	1.423 €	1.034 €	2.457 €
Gaststätte mit Abgabe kalter und warmer Speisen	2.292 €	1.753 €	4.045 €
Getränkeeinzlhandel	120 €	270 €	390 €
Café und Konditorei	1.573 €	585 €	2.158 €
Einzelhandel (EH) Nahrungs- und Genussmittel	1.363 €	360 €	1.723 €
EH Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren, Eier	704 €	0 €	704 €
EH Obst, Gemüse, Südfrüchte, Kartoffeln	375 €	165 €	540 €

Jahreswerte für eine Person ohne Umsatzsteuer

Hinweis: Für gemischte Betriebe, beispielsweise ein Hotel mit einem Restaurant und einem Café, muss nur der höhere Pauschbetrag angesetzt werden.

Pro & Contra Pauschale

Wer für Entnahmen die Pauschale anwendet, muss keine Einzelaufzeichnungen mehr führen. Der Eigenverbrauch gilt dann als vollständig erfasst. Das Ganze hat allerdings zwei Haken.

Keine Kürzung erlaubt

Individuelle persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten bleiben unberücksichtigt. Auch Krankheit oder Urlaub berechtigen nicht zu Kürzungen der Pauschale. Ein zeitanteiliger Ansatz ist nur zulässig, wenn ein Betrieb nachweislich aufgrund einer landesrechtlichen Verordnung, kommunalen Allgemeinverfügung oder behördlichen Anweisung vollständig geschlossen wird, wie es während des Corona-Lockdowns der Fall war.

Non-Food-Artikel sind nicht erfasst

Ob die Pauschalen auch Non-Food-Artikel umfassen, war lange strittig, denn zum üblichen Warensortiment eines Lebensmitteleinzelhandels gehören durchaus auch Reinigungsmittel und Kosmetika. Explizit ausgeschlossen hatte das BMF aber nur Tabakwaren. Das Finanzgericht Münster und der Bundesfinanzhof hatten daher auch in einem Streitfall zugunsten eines Steuerpflichtigen entschieden und dem Finanzamt die Schätzbefugnis abgesprochen. Das BMF hat darauf reagiert und in den Vorbemerkungen zu ihren jährlichen Schreiben seit 2023 klargestellt: Die pauschalen Werte berücksichtigen nur das allgemein übliche Warensortiment für Nahrungsmittel und Getränke. Non-Food-Artikel, wie Tabakwaren, Textilien, Elektrogeräte oder Sonderposten sind nicht von den Pauschalen abgedeckt. Sie müssen einzeln aufgezeichnet und versteuert werden.

Hinweis: Für Unternehmen mit regelmäßigem Eigenverbrauch bietet die Pauschalregelung eine deutliche Entlastung. Sie spart nicht nur Zeit, sondern sorgt auch für Rechtssicherheit bei Betriebsprüfungen. Doch Vorsicht: Die Pauschale gilt nur für bestimmte Waren – alles darüber hinaus ist aufzeichnungspflichtig.

Steuererklärung auf dem Bierdeckel

Gutachten des Beirats setzt auf Vereinfachung

Das deutsche Steuersystem ist mit seinen vielen Einzelregelungen, Ausnahmen und Sonderfällen äußerst komplex und teilweise so abschreckend, dass Steuerpflichtige keine Steuererklärung einreichen und Steuern überzahlen. Auch wenn die Steuererklärung auf dem Bierdeckel eine Vision ist, eine Vereinfachung des Einkommensteuerrechts ist möglich. Das hat der wissenschaftliche Beirat des Wirtschaftsministeriums in einem Gutachten am Beispiel der Werbungskosten für Arbeitnehmer skizziert.

Digitalisierung spart Zeit

Digital an der Quelle erfasste Daten ermöglichen eine umfassend vorausgefüllte Steuererklärung und eine automatische Veranlagung durch das Finanzamt. Diese gibt es bereits in vielen Ländern. Auch in Deutschland werden bereits viele steuerliche Informationen an das Finanzamt gemeldet, wie Lohnersatzleistungen, die Daten der Lohnsteuerbescheinigung, Riesterverträge oder Rentenzahlungen.

Steuerliche Komplexität soll vermindert werden

Um die Komplexität der Steuererklärungen zu verringern, schlägt der Beirat Pauschalierung und Typisierung sowie die Streichung steuerlicher Abzugstatbestände vor. Als besonders problematisch sieht der Beirat, dass viele Aufwendungen für Arbeitsmittel teils beruflich und teils privat veranlasst sind und der berufliche Nutzungsanteil oftmals nur schwer bestimm- und nachweisbar ist. So können Computer oder Telekommunikationsgeräte beruflich und privat genutzt werden. Eine Prüfung ist für das Finanzamt mit hohem Aufwand verbunden und praktisch kaum umsetzbar. Gleiches gilt für die Überprüfung der Anzahl der Büro- oder Homeofficetage für den Ansatz der Entfernungs- bzw. Homeofficepauschale.

Bild: iStock | Solovyova

Eine Pauschale für alles

Der wissenschaftliche Beirat hat konkrete Vorschläge zu einer einfacheren Arbeitnehmerbesteuerung unterbreitet. So sollen Aufwendungen, die der Arbeitgeber besser überprüfen kann, auch dort erstattet werden. Dies gilt beispielsweise für Verpflegungsmehraufwendungen bei Dienstreisen. Zudem empfiehlt der Beirat eine sogenannte Arbeitstagepauschale. Diese soll die bisher von der Finanzverwaltung akzeptierten, gesetzlich jedoch nicht geregelten, pauschalen Abzüge für Arbeitsmittel in Höhe von 110 Euro und Kontoführungsgebühren in Höhe von 16 Euro abgelten. Zusätzlich sollen auch die Entfernungspauschale, die Homeofficepauschale und Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer in der Arbeitstagepauschale zusammengefasst werden.

Hinweis: Arbeitnehmer würden dann pro Arbeitstag nur eine Pauschale erhalten, egal wo sie arbeiten und wie sie zur Arbeit gelangen. Damit entfiele die lästige und fehleranfällige Dokumentation der Büro- und Homeofficetage.

Öffnungsklausel für Fernpendler

Um Fernpendler nicht unangemessen zu benachteiligen, empfiehlt der Beirat, eine Öffnungsklausel aufzunehmen, die Aufwendungen jenseits einer Wesentlichkeitsschwelle weiter zum Abzug zulässt. Die Berücksichtigung der entsprechenden Entfernung zur ersten Tätigkeitsstätte könnte durch die Finanzverwaltung automatisch auf Basis von Navigationssystemen und Informationen zu Wohn- und Arbeitsort aus dem Melderegister und den Lohnsteuerbescheinigungen erfolgen.

Weniger Abzüge bei doppelter Haushaltsführung

Der wissenschaftliche Beirat schlägt auch Vereinfachungen bei den abziehbaren Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung vor. So sollten nur noch die Fahrtkosten zwischen Wohnort und Zweitwohnsitz sowie die im Mietvertrag vereinbarte Kaltmiete abzugsfähig bleiben. Aufgrund der starken regionalen Unterschiede in den Wohnkosten könnte der Gesetzgeber zudem die Höchstgrenze für die Erstattung von Mietaufwendungen entlang lokaler Mietspiegel staffeln.

Ideen zur Steuervereinfachung gab es in der Vergangenheit bereits viele. Inwieweit die Vorschläge des wissenschaftlichen Beirats Eingang in ein Gesetzgebungsverfahren finden, bleibt abzuwarten.

Abschläge für Kinder in der Pflegeversicherung

Elterneigenschaft muss seit 1. Juli 2025 digital nachgewiesen werden

Bereits seit dem 1. Juli 2023 erhalten Eltern für Kinder bis zum 25. Lebensjahr ab dem zweiten Kind einen Beitragsabschlag in Höhe von 0,25 % je Kind. Der maximale Beitragsabschlag beträgt 1 %. Kinderlose zahlen einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,60 %. Damit der Beitragsabschlag korrekt berechnet werden kann, müssen Arbeitgeber sowie Kranken- und Pflegekassen die Kinderzahl und das Alter der Kinder kennen. Bis Ende Juni 2025 galt dafür ein vereinfachtes Nachweisverfahren. Eltern konnten ihrem Arbeitgeber die Anzahl ihrer Kinder einfach ohne weitere Belege mitteilen. Der Arbeitgeber hat auf Basis dieser Informationen die Lohnabrechnung und damit auch die Ermittlung und Abführung der Pflegeversicherungsbeiträge vorgenommen.

Digitales Datenaustauschverfahren seit 1. Juli 2025

Seit dem 1. Juli 2025 müssen Arbeitgeber für die Lohnabrechnung die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder über ein digitales Verfahren abrufen – das Datenaustauschverfahren zur Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (DaBPV). Alle Arbeitgeber müssen ihre Arbeitnehmer dafür einmalig zum automatisierten Verfahren elektronisch anmelden. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) stellt dann die Angaben über die berücksichtigungsfähigen Kinder auf Grundlage der beim Finanzamt gespeicherten Daten den Arbeitgebern automatisiert elektronisch zur Verfügung. Zusätzlich können die Arbeitgeber eine Anfrage für abgeschlossene vergangene Zeiträume stellen.

Bestandsabfrage zum 1. Juli 2025 notwendig

Zum 1. Juli 2025 wird eine Bestandsabfrage für alle in der Pflegeversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmer notwendig. Wurde bis dahin das vereinfachte Nachweisverfahren angewendet, müssen die Arbeitnehmer nur für die Zeit ab 1. Juli 2025 zum Verfahren angemeldet werden. Falls vom BZSt abweichende Daten gemeldet werden (z. B. eine geringere Anzahl berücksichtigungsfähiger Kinder), bleiben die bisher abgeführten Beiträge für die Zeit ab 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2025 unverändert. Ab dem 1. Juli 2025 hat dann die Meldung des BZSt Vorrang, es sei denn, dem Arbeitgeber liegen abweichende Nachweise vor.

Hinweis: Arbeitgeber, die im Übergangzeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 keine Informationen oder Nachweise über die berücksichtigungsfähigen Kinder bei ihren Arbeitnehmern angefragt haben, müssen die Bestandsabfrage für den gesamten Übergangszeitraum vornehmen.

Abweichungen müssen aufgeklärt werden

Weichen die Informationen des Arbeitgebers von den Meldedaten des BZSt ab, müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam diese Differenzen aufklären. Zu Differenzen kann es beispielsweise bei Kindern kommen, die steuerlich nicht erfasst sind, z. B. Pflege-, Stief- oder sog. Auslandskinder. Kann der Arbeitnehmer in einem solchen Fall die Elterneigenschaft bzw. die Anzahl der Kinder mit Geburtsurkunden, Adoptionsurkunden, Kindergeld- oder Elterngeldbescheiden nachweisen, sind die Nachweise ungeachtet der abweichenden Meldung des BZSt anzuerkennen.

Hinweis: Hat der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber während der Übergangszeit die Anzahl der Kinder mitgeteilt und stimmt diese mit den ab 1. Juli vom BZSt gemeldeten Daten überein, muss der Arbeitnehmer keine weiteren Nachweise einreichen.

Nachweis der Elternschaft auch bei volljährigen Kindern wichtig

Für über 25jährige Kinder gibt es zwar keinen Beitragsabschlag mehr. Die Befreiung vom Beitragszuschlag für Kinderlose gilt jedoch lebenslang. Dem BZSt liegen die entsprechenden Daten über Kinder allerdings nur vor, wenn diese bei Einführung des ELStAM-Verfahrens in 2011 noch unter 18 Jahre alt waren oder mit über 18 Jahren steuerlich zu berücksichtigen waren. Ist das nicht der Fall, wird keine Elterneigenschaft mitgeteilt, obwohl tatsächlich eine Elterneigenschaft vorliegt. Eine Überprüfung im Rahmen des Nachweisverfahrens ist daher unerlässlich.

Verzinsung von Erstattungsansprüchen

Konnten Beitragsabschläge erst mit Einsatz des automatisierten Übermittlungsverfahrens berücksichtigt werden und ergibt sich infolgedessen ein Erstattungsanspruch wegen zu viel gezahlter Beiträge, so ist dieser unter bestimmten Voraussetzungen mit 4 % pro Jahr zu verzinsen. Ein gesonderter Antrag des Arbeitnehmers ist dafür nicht notwendig. Eine Korrektur erfolgt jedoch rückwirkend maximal bis zum 1. Juli 2023.

ETL-Steuerberater unterstützen Sie

Im Rahmen der Lohnabrechnung übernimmt Ihr ETL-Steuerberater selbstverständlich die erforderlichen Prüfungen und Meldungen im Zusammenhang mit dem neuen digitalen Verfahren zur Berücksichtigung von Kindern in der Pflegeversicherung. Stimmen die durch das BZSt übermittelten Daten mit den uns vorliegenden Angaben nicht überein, kommen wir auf Sie als Arbeitgeber aktiv zu.

Selbständig oder abhängig beschäftigt

Gesetzgeber gewährt Übergangsregelung für Lehrkräfte

Honorarverträge stehen immer wieder im Fokus der Sozialversicherungsprüfungen. Handelt es sich tatsächlich um eine selbständige Tätigkeit oder doch um eine sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung?

Eine nichtselbständige Beschäftigung liegt vor, wenn

- die Leistung weisungsgebunden erbracht wird,
- dabei eine Eingliederung in die Organisationsstruktur des Auftraggebers erfolgt und
- beim Auftragnehmer kein nennenswertes Unternehmerrisiko vorliegt.

Besonders intensiv wurden in den letzten Jahren Honorarlehrkräfte geprüft, die z. B. an Musik- und Volkshochschulen unterrichten. Das Bundessozialgericht (BSG) hat dazu in zwei Grundsatzurteilen entschieden – mit gravierenden Folgen.

Erstes Grundsatzurteil

Das BSG hatte im Jahr 2022 im sogenannten Herrenberg-Urteil entschieden, dass eine Musiklehrerin an einer kommunalen Musikschule als abhängig und somit sozialversicherungspflichtig Beschäftigte einzustufen ist. Ausschlaggebend war für das BSG, dass die Musiklehrerin ihre Arbeitsleistung persönlich erbringen musste, die Musikschule einen Stundenplan erstellte und der Musiklehrerin Unterrichtszeiten und Unterrichtsräume zuwies. Hinzu kam, dass die Musiklehrerin bei eigener Erkrankung oder Verhinderung einen Unterrichtsausfall anzeigen musste und ein Ausfallhonorar erhielt, wenn Schüler nicht zum Unterricht erschienen. All das spreche für eine Eingliederung der Honorarkraft in die Organisationsstruktur der Musikschule. Ihre Tätigkeit unterscheide sich nicht von der anderer abhängig Beschäftigter.

Zweites Grundsatzurteil

2024 bestätigte das BSG seine Rechtsprechung. Dabei ging es um eine Dozententätigkeit an einer Volkshochschule. Das BSG betonte dabei, dass es auch vor dem Herrenberg-Urteil keine höchstrichterliche „Sonderrechtsprechung" gegeben habe, wonach lehrende Tätigkeiten, insbesondere als Dozent an einer Volkshochschule, grundsätzlich als selbständige Tätigkeiten anzusehen seien.

Sozialversicherungsträger ändern Beurteilungsmaßstäbe

Die Sozialversicherungsträger haben daraufhin seit dem 1. Juli 2023 ihre Beurteilungsmaßstäbe bei der Feststellung des Erwerbsstatus von Lehrkräften geändert. Viele Bildungseinrichtungen fürchteten, dass der Einsatz von selbständig tätigen Lehrkräften gefährdet sei und sie ohne diese ihr Bildungsangebot nicht im bisherigen Umfang aufrechterhalten können. Einerseits wollen viele Lehrkräfte nur als Selbständige tätig werden, anderseits sind die Sozialversicherungsbeiträge ein Kostenfaktor, der auch die Lehrangebote verteuert.

Vor dem BSG-Urteil war entscheidend:

- das Unterrichtsziel, ob z. B. ein staatlicher Abschluss angestrebt wird
- ob ein fester Lehrplan von der Schule vorgegeben wird
- ob/welche Nebenpflichten zu übernehmen sind, z. B. Aufsicht, Bewertung, Betreuung der Schüler
- welche vertragliche Vereinbarung getroffen wurde (freie Mitarbeit/Selbständigkeit)
- ob die gleiche Tätigkeit auch von angestellten Lehrern ausgeübt wurde

Nach dem BSG-Urteil ist entscheidend, ob:

- eine eigene betriebliche Organisation besteht (z. B. eigenes Büro, eigener Internetauftritt)
- ein Unternehmerrisiko besteht (z. B. Einfluss auf die Höhe der Vergütung)
- die Organisation des Schulbetriebs durch die Honorarkraft erfolgt
- die Verträge mit den Schülern von der Honorarkraft abgeschlossen werden

Übergangsregelung bis Ende 2027

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Sozialversicherungspflicht von Lehrkräften intensiv diskutiert und eine Übergangsregelung geschaffen, damit sich Bildungseinrichtungen und Lehrkräfte auf die nun geltenden Beurteilungsmaßstäbe einstellen können. Die Übergangsregelung besagt, dass Honorarlehrkräfte bis zum 31. Dezember 2026 weiterhin als Selbständige gelten.

Es müssen keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, wenn

- die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer Selbständigkeit ausgegangen sind und
- die betroffene Lehrkraft zustimmt.

Das bedeutet aber auch: Wenn eine Lehrkraft nicht zustimmt und die Voraussetzungen für eine Selbständigkeit nicht vorliegen, sind für die Beschäftigung Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

Tipp: Bildungseinrichtungen sollten prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen sie ab dem 1. Januar 2027 noch selbständig tätige Honorarlehrkräfte einsetzen können. Für Honorarkräfte sollte auf jeden Fall eine sozialrechtliche Bewertung des Status erfolgen. Die Sozialrechtsexperten der ETL Rechtsanwälte beraten Sie gerne.

Vorsicht bei Immobilienübertragungen

Schuldübernahme kann zur Steuerpflicht führen

Die sogenannte Spekulationsfrist ist vielen Immobilienbesitzern bekannt. Wer ein Grundstück oder Haus innerhalb von zehn Jahren nach dem Kauf verkauft, muss einen möglichen Gewinn versteuern. Eine Veräußerung innerhalb von 10 Jahren ist jedoch nicht steuerbar, wenn das Gebäude im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde.

Doch wie sieht es aus, wenn das Grundstück nicht verkauft, sondern z. B. an ein Familienmitglied übertragen wird, das dafür lediglich die bisherige Darlehensschuld übernimmt? Mit genau dieser Frage beschäftigte sich der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil.

Übertragung gegen Schuldübernahme

Ein Vater hatte ein Grundstück für 143.950 Euro gekauft, dieses vermietet und noch innerhalb der Zehnjahresfrist auf seine Tochter übertragen. Diese zahlte dafür keinen gesonderten Kaufpreis, übernahm aber das noch offene Darlehen in Höhe von 115.000 Euro. Das Grundstück war zu diesem Zeitpunkt 210.000 Euro wert.

Steuerpflichtiger Gewinn für teilentgeltliche Übertragung

Das Finanzamt sah hierin ein privates Veräußerungsgeschäft. Es nahm eine Aufteilung in einen voll entgeltlichen (in Höhe der übernommenen Schuld von 115.000 Euro) und einen voll unentgeltlichen Teil nach dem Verhältnis der Gegenleistung zum Verkehrswert des Gebäudes vor. Daraus ergab sich ein steuerpflichtiger Gewinn, obwohl die Schuldübernahme unter dem ursprünglichen Kaufpreis lag.

BFH stimmt Finanzamt zu

Das Finanzgericht sah das zunächst anders: Ein Entgelt unterhalb der ursprünglichen Anschaffungskosten führe nicht zu einem steuerpflichtigen Gewinn. Der BFH folgte jedoch der Auffassung des Finanzamtes. Die Übernahme von Schulden stellt eine entgeltliche Gegenleistung dar. Daher liegt in Höhe der Schuldübernahme von 115.000 Euro durch die Tochter ein Entgelt vor. Da die Übertragung innerhalb von 10 Jahren nach Erwerb erfolgte und auch nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde, lag ein privates Veräußerungsgeschäft vor.

Der Gewinn oder Verlust aus Veräußerungsgeschäften berechnet sich aus dem Unterschied zwischen Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Werbungskosten andererseits. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mindern sich um die Absetzungen für Abnutzung (AfA), erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte (hier Vermietung) abgezogen worden sind.

Da das Entgelt von 115.000 Euro geringer war als der Verkehrswert von 210.000 Euro, lag eine Teilentgeltlichkeit vor und es ergab sich auch ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn. Dass das Entgelt unter den historischen Anschaffungskosten von 143.950 Euro lag, war für den BFH dabei unbeachtlich.

Fazit: Das Urteil hat Bedeutung für viele familiäre Vermögensübertragungen. Denn wer glaubt, eine Immobilie steuerfrei weitergeben zu können, nur weil kein Geld fließt, irrt. Auch wenn nur ein Darlehen übernommen wird, handelt es sich zumindest teilweise um ein entgeltliches Geschäft und damit möglicherweise um einen steuerpflichtigen Vorgang.

Aufteilung für Betriebsvermögen noch strittig

Das Urteil gilt zunächst für Vermögensübertragungen im Privatvermögen. Für die teilentgeltliche Übertragung von Wirt-schaftsgütern des Betriebsvermögens ist noch umstritten, ob eine Aufteilung des Vorgangs analog zu erfolgen hat. Dabei wäre allerdings der Buchwert des übertragenen Wirtschaftsguts bis zur Höhe des Entgelts dem entgeltlichen Teil und erst dann dem unentgeltlichen Teil zuzuordnen.

Bild: iStock | Klaus Bargheer

Steuerermäßigungen rund ums Haus richtig nutzen

Wer die Wahl hat, hat die Qual

An einem Haus oder der eigenen Wohnung ist immer etwas zu tun. Ob neue Fenster, frische Dämmung oder ein modernes Heizsystem – das kann schnell ins Geld gehen. Mit Steuerermäßigungen wird der Geldbeutel geschont. Doch welche ist die richtige? Es gibt nämlich zwei verschiedene – und die schließen sich gegenseitig aus.

Energetische Sanierung versus Handwerkerleistungen

Wer renoviert und modernisiert, sollte sich die folgenden möglichen Steuerermäßigungen genauer ansehen:

- Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäuden
- Steuerermäßigung für haushaltsnahe Handwerkerleistungen

Der entscheidende Unterschied: Die Steuerermäßigung für energetische Sanierung ist an strenge Voraussetzungen geknüpft, bringt aber deutlich höhere Steuervorteile. Die Steuerermäßigungen für Handwerkerleistungen sind flexibler, jedoch weniger vorteilhaft.

Hinweis: Beide Steuerermäßigungen schließen sich gegenseitig aus, sodass abgewogen werden muss, welche der beiden günstiger ist.

Energetische Sanierung

Die Steuerermäßigung wird nur für Gebäude gewährt, die älter als zehn Jahre sind. Zudem sind nur bestimmte Maßnahmen begünstigt. Dazu gehören Wärmedämmung, neue Fenster und Türen, Heizungen, der Einbau von Systemen zur energetischen Verbrauchsoptimierung oder Lüftungstechnik. Auch für die Optimierung von Heizungen, die älter als zwei Jahre sind, kann der Steuerbonus gewährt werden. Begünstigt sind eigene Gebäude, aber auch Eigentumswohnungen.

- **Steuerbonus**: maximal 40.000 Euro pro Objekt, d. h. die Einkommensteuer kann insgesamt um bis zu 40.000 Euro gemindert werden
- **Bemessungsgrundlage:** der gesamte Rechnungsbetrag inklusive des Materials; begünstigt sind Aufwendungen bis zu 200.000 Euro je Objekt.
- **Aufteilung:** Die Steuerermäßigung ist auf drei Jahre gestreckt.
  - Im ersten und zweiten Jahr: jeweils 7 % der Aufwendungen (max. jeweils 14.000 Euro)
  - im dritten Jahr: 6 % (max. 12.000 Euro)

Hinweis: Den Steuerbonus gibt es nur für Baumaßnahmen, mit deren Durchführung nach dem 31. Dezember 2019 begonnen wurde und die vor dem 1. Januar 2030 abgeschlossen sind. Bei vereinbarten Ratenzahlungen ist hier also Vorsicht geboten.

Haushaltsnahe Handwerkerleistungen

Der Steuerbonus wird für alle haushaltsnahen Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen gewährt, ganz unabhängig vom Alter des Gebäudes. Auch Mieter dürfen diese Ermäßigung nutzen.

- **Steuerbonus**: 20 % der Aufwendungen (max. 1.200 Euro) im Jahr der Zahlung
- **Bemessungsgrundlage:** nur der Arbeitslohn und Fahrtkosten, Materialkosten sind ausgenommen; bei Anzahlungen sind Besonderheiten zu beachten

Hinweis: Für beide Maßnahmen gilt: der Leistungsempfänger muss eine Rechnung erhalten und den Zahlungsbetrag auf das Konto des Leistenden überwiesen haben. Barzahlungen erkennt das Finanzamt nicht an.

Renovierungen sinnvoll planen

Auf den ersten Blick scheint die energetische Sanierung die bessere Wahl. Doch nicht immer ist sie tatsächlich günstiger. Wird beispielsweise die Eigentumswohnung oder das Haus innerhalb der dreijährigen Förderphase vermietet oder verkauft, kann der insgesamt 20 %ige Steuerbonus nicht in voller Höhe geltend gemacht werden. Der nicht genutzte Anteil lässt sich auch nicht als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften ansetzen. Auch wenn der Eigentümer verstirbt, geht der Anspruch nicht auf die Erben über. In solchen Fällen kann der Steuerbonus für Handwerkerleistungen die sicherere Alternative sein. Auch bei einem bereits ausgeschöpften Höchstbetrag für energetische Maßnahmen, z. B. durch frühere Sanierungen, kann sich der Ansatz als Handwerkerleistungen lohnen.

Fazit: Wer renoviert, sollte nicht nur die Handwerker, sondern auch das Steuerrecht sorgfältig prüfen. Mit dem richtigen Steuerbonus lassen sich viele Tausend Euro sparen. Wir beraten Sie gern!

Steuertermine 2025

Monat	Juli	August	September
Einkommensteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt) **Körperschaftsteuer** (mit SolZ)			
vierteljährliche Vorauszahlungen			10./**15.**
Gewerbesteuer			
vierteljährliche Vorauszahlungen		15.[1]/**18.**[2]	
Umsatzsteuer, Lohnsteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt)			
(Vor)Anmeldungen und Zahlungen			
a) monatlich	10./**14.**	11./**14.**	10./**15.**
b) vierteljährlich	10./**14.**		
c) jährlich			
Grundsteuer			
Vorauszahlungen			
a) vierteljährlich		15.[1]/**18.**[2]	
b) halbjährlich		15.[1]/**18.**[2]	
c) jährlich		15.[1]/**18.**[2]	

Der Ablauf der Schonfrist für Zahlungen ist neben dem Steuertermin fett gedruckt. Keine Schonfristen gibt es bei Voraus-/Abschlusszahlungen, die bar oder mit Scheck gezahlt werden. Säumniszuschläge werden nicht erhoben, wenn innerhalb der Schonfrist von drei Tagen per Überweisung gezahlt wird oder eine Einzugsermächtigung vorliegt. Weitere Steuertermine finden Sie unter www.etl.de.

[1] In Regionen, in denen Mariä Himmelfahrt ein Feiertag ist, verschiebt sich der Steuertermin vom 15. August 2025 auf den 18. August 2025.

[2] In Regionen, in denen Mariä Himmelfahrt ein Feiertag ist, verschiebt sich die Schonfrist für die Zahlung vom 18. August 2025 auf den 21. August 2025.

ETL – ein starkes Beraternetzwerk

Unsere Kanzlei berät und unterstützt Sie in allen steuerrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten, um Ihre wirtschaftliche Stabilität nachhaltig zu sichern und auszubauen. Dabei nutzen wir unsere Fachexpertise und langjährige Berufserfahrung. Darüber hinaus können wir auf das Know-how des Experten-Netzwerkes der ETL zurückgreifen. Wir sind Mitglied dieser deutschlandweit führenden Beratergruppe, in der das Expertenwissen von mehr als 1.500 Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Unternehmensberatern, Finanzberatern, IT-Spezialisten und deren Mitarbeitern gebündelt ist. Ein fachübergreifender Beratungsansatz und vielfältige Branchenspezialisierungen machen ETL zu einem idealen Partner für Unternehmen, Freiberufler und Selbständige aller Branchen. Mit dem Zugang zu diesem Wissenspool finden wir auf alle Ihre Fragen eine Antwort.

Herausgeber: ETL Service GmbH | Mauerstraße 86–88
10117 Berlin | (030) 22 64 02 00 | etl-berlin@etl.de | www.etl.de

Redaktion: StBin Claudia Jaensch, StBin Dr. Kerstin Thiele
Redaktionsschluss: 11. Juli 2025 | Die Erarbeitung unserer ETL-Depesche erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Cover-Bild: iStock | momcilog